



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windenergie Groß Schweinbarth GmbH  
vertreten durch Sattler & Schanda  
Rechtsanwälte  
z.H. Dr. Reinhard Schanda  
Stallburggasse 4  
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-787/114-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Johann Lang	15205		03. Oktober 2024

Betrifft  
Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, Vorhaben „Windpark Groß Schweinbarth“;  
Teilfertigstellung, geringfügige Konsensabweichungen; Abnahme gem. § 20 UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>4</b>
<b>I Abnahmeprüfung (Feststellung) .....</b>	<b>4</b>
<b>I.1 Standortkoordinaten .....</b>	<b>4</b>
<b>II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....</b>	<b>4</b>
<b>II.1 Abweichungen vom technischen Projekt.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.1 Installation Eiserkennungssystem „BLADEcontrol“ .....</b>	<b>5</b>
<b>II.1.2 Grundstücksinanspruchnahme bei 30 kV-Netzableitung .....</b>	<b>5</b>
<b>II.2 Genehmigungsimplicationen .....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis zu Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang .....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis zur Kostenvorschreibung .....</b>	<b>6</b>
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>Begründung .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Sachverhalt .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Beweiserhebung.....</b>	<b>7</b>

<b>3</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Subsumption .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>14</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>14</b>

Die Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, 1010 Wien, zeigt die Teilfertigstellung des nach dem UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens „Windpark Groß Schweinbarth“ an und beantragt in einem die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen von der dafür maßgebenden Genehmigung.

Anzeige und Antrag werden anhand von, mit Stand Februar 2024 konsolidierten Ausführungsunterlagen geprüft und, wie nachstehend dargelegt, beurteilt.

## Spruch

### I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird nach Maßgabe der im Spruchteil II getroffenen Ausführungen festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Groß Schweinbarth“ (in Folge: WP) im Umfang der angezeigten Fertigstellung, der für die dabei wesentlich in Betracht stehenden Windkraftanlagen (in Folge: WKA) GSB 01 – 03 erteilten Genehmigung weitgehend entspricht.

#### I.1 Standortkoordinaten

Aktengemäß stellen sich die endvermessenen Standortkoordinaten der WKA GSB 01 – 03 wie folgt dar:

	GBS01	GBS02	GBS03
Geografische Breite	N 48° 25' 36,09"	N 48° 25' 46,9"	N 48° 26' 05,86"
Geografische Länge	E 016° 39' 20,6"	E 016° 38' 55,66"	E 016° 38' 39,62"
Fußpunkthöhe über Meeresniveau	251,98	250,6	232,15

### II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Die nachstehend angeführten geringfügigen Abweichungen betreffen den Genehmigungsstatus gemäß der ha. Bescheide RU4-U-787/033-2016 vom 19.Juli 2016 und WST1-U-787/069-2020 vom 06.März 2020 und werden nachträglich genehmigt.

Anm.: Die hierzu mit Stand Februar 2024 konsolidierten Ausführungsunterlagen sind mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen und im verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt dokumentiert.

## **II.1 Abweichungen vom technischen Projekt**

### **II.1.1 Installation Eiserkennungssystem „BLADEcontrol“**

Abweichung von der genehmigten WKA-Steuerung bei erkanntem Eisansatz.

### **II.1.2 Grundstücksinanspruchnahme bei 30 kV-Netzableitung**

Abweichungen bei den im Zusammenhang vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahmen.

## **II.2 Genehmigungsimplicationen**

Diese nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen impliziert –

- a) den Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005.
- b) einerseits die Änderungsgenehmigung für Luftfahrthindernisse sowie die legal einschlägige Zustimmung der Austro Control GmbH hierfür, andererseits die Genehmigung zur Änderung von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gemäß Luftfahrtgesetz – LFG.

## **Hinweis zu Nebenbestimmungen**

Die in den zitierten Genehmigungsbescheiden aus 2016 und 2020 normierten Auflagen gelten im gegenständlichen Zusammenhang nach Maßgabe unverändert weiter.

Die Einhaltung der Auflagen im vorliegenden Zusammenhang ist hinfort den zuständigen Materienbehörden gegenüber nachzuweisen.

## **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

Mit Rechtskraft dieses Bescheides geht hinsichtlich des vorliegenden Abnahmegegenstandes die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

## **Hinweis zur Kostenvorschreibung**

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 20

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.40/2024, insbesondere §§ 85, 91, 92 Abs 2, 93 Abs 2, 94 Abs 1

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere §§ 12 Abs 9, 15

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

Der verfahrensgegenständliche WP wird mit Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 19.Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, 06.März 2020, WST1-U-787/069-2020 und 22.Mai 2024, WST1-U-787/150-2024, rechtskräftig genehmigt. Er besteht wesentlich aus 5 WKA (GSB 01 – 05) und dazugehöriger Infrastruktur. Die WKA GSB 04 und 05 sind mit dem letztgenannten Bescheid konsentiert und zurzeit noch nicht errichtet.

Für die WKA GSB 01 – 03 wird hingegen unter der Vorlage von Ausführungsunterlagen die Fertigstellung angezeigt. Mit dieser Anzeige wird zudem der Antrag verbunden, geringfügige Abweichungen von der Genehmigung für diese drei WKA nachträglich zu gewähren. Die Abweichungen sind spruchgemäß unter Punkt II.1 angeführt und erweisen sich nachvollziehbar aus der Anzeige. Die in einem letztgültig gemeldeten Ersatzaufforstungsflächen dienen dem Nachweis ordnungsgemäßen Vorgehens und stellen dezidiert keine Konsensabweichungen dar.

Bezogen auf den gesamten WP erfolgt hiermit eine Teilfertigstellungsanzeige, die gemäß § 20 UVP-G 2000 am Maßstab der zitierten Bescheide aus 2016 und 2020 bzw. der darin normierten Genehmigung zu überprüfen ist. Die im Anzeigeverbund einschlägigen Eingaben datieren vom 28. Oktober 2021, 16. November 2022, 21. Dezember 2022 und 30. Juli 2024, die damit korrespondierenden Unterlagen weisen den konsolidierten Stand Februar 2024 auf und sind ausschließlich und vollständig im elektronischen Behördenakt enthalten.

Fertigstellungsanzeige, Änderungsantrag und Unterlagen werden sachverständig und rechtlich geprüft und gewürdigt. Dabei werden die legal angesprochenen Parteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. 4 leg. cit.) in erforderlichem Maße einbezogen.

Im Zusammenhang verweist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) mit Schreiben vom 04. März 2024 lapidar darauf, dass die seinerzeit zum UVP-Verfahren abgegebene Stellungnahme BMWFW-94.450/0040.I/9/2015 weiterhin aufrecht bleibt. Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt mit Schreiben vom 30. Jänner 2024 die Fertigstellungsanzeige und das angestellte Ermittlungsergebnis zur Kenntnis. Eine solche Kenntnisnahme teilt auch das Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel im Schreiben vom 27. Februar 2024 mit und erhebt keinen Einwand gegen die Erteilung der beantragten nachträglichen Genehmigung, soweit der einschlägig normierte Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibt. Die Austro Control GmbH informiert mit e-Mail vom 08. Mai 2024 darüber, dass die verfahrensgegenständliche Abweichung aus Sicht der Luftfahrtsicherheit iSd § 94 LFG als geringfügig qualifiziert wird, gegen die keine Bedenken und Einwände bestehen. Insoweit hat sie auch keinen Einfluss auf das gemäß § 93 Abs 2 LFG hergestellte Einvernehmen.

## **2 Beweiserhebung**

Als Beweise zur Belegung des wahren Sachverhaltes, sohin zur Verifizierung der konsensgemäßen Ausführung des in Betracht stehenden WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen, werden die zitierte Anzeige und der Änderungsantrag, die bezeichneten konsolidierten Ausführungsunterlagen und der Sachverständigenbeweis, dieser als das Ergebnis der im Ermittlungsverfahren von den Sachverständigen angestellten Beurteilung, herangezogen. Ebenso wird

den unter Punkt 1 zitierten Stellungnahmen in gewissen Umfängen Beweischarakter zugemessen.

Der Sachverständigenbeweis attestiert nach Maßgabe der in Betracht stehenden Konsensabweichungen grundsätzlich eine im Sinne der zitierten Genehmigung ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens. Soweit fachlich überhaupt relevant, werden die Konsensabweichungen als in ihren Auswirkungen auf die Umwelt geringfügig erachtet, das heißt, sie führen jedenfalls zu keinen erheblichen Nachteilen irgendwelcher öffentlicher Schutzinteressen bzw. Rechte Dritter.

### **3 Beweiswürdigung**

Die angestellten Ermittlungen ermöglichen aufgrund der unter Punkt 2 angeführten Beweise ein erschöpfend beschriebenes und beurteilungsfähiges Bild von der Vorhabenausführung und den bezeichneten Konsensabweichungen. Insoweit ist der zu überprüfende Sachverhalt eindeutig und erlaubt seine Beurteilung durch die Sachverständigen.

Der angestellte Sachverständigenbeweis erfüllt dabei augenscheinlich die fachlichen wie rechtlichen Kriterien, die an ihn gestellt sind. Sohin kann ihm glaubwürdig und schlüssig darin gefolgt werden, dass die bisherige Ausführung des WP nach Maßgabe der in Betracht stehenden Abweichungen projekt- und konsensgemäß errichtet ist.

Die Konsensabweichungen wirken sich demnach nicht erheblich nachteilig auf öffentliche Schutzgüter und Rechte Dritter aus, und entsprechen den für sie einschlägig geltenden Standards und Vorgaben.

### **4 Subsumption**

Die als fertiggestellt angezeigten Teile des WP und die genehmigungsbeantragten Abweichungen sind ex lege anhand der unter Punkt 5 zitierten entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und zu würdigen.

### **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

#### **5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**



## Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[.....]

## Entscheidung

§ 17. [.....]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht aus-

schließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[.....]

#### Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18. [.....]

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

## **5.2 Luftfahrtgesetz - LFG**

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen  
und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr.

286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

[.....]

#### Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszone

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

#### Ausnahmebewilligung

§ 92. [.....]

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

#### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

## 5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

### § 12

#### Erteilung der Genehmigung

[.....]

(9) Die **Fertigstellung** der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

[.....]

#### Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

### § 15

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

## 6 Rechtliche Würdigung

Im Sinn von § 20 Abs 1 UVP-G 2000 wird die Fertigstellung des gegenständlich betrachteten Vorhabens rechtens angezeigt und ordnungsgemäß mit entsprechenden Unterlagen belegt.

Mit der Anzeige ist recte der Antrag gemäß § 20 Abs 4 leg. cit., die spruchgemäßen Konsensabweichungen nachträglich als geringfügig zu genehmigen, verbunden. In diesem Zusammenhang ist von Maßgabe, dass diese Abweichungen das Vorhaben in kein rechtliches Aliud versetzen, technische und rechtliche Standards beweisgewürdigt ein- und beibehalten und zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter, sohin die Umwelt als solche, führen. Inso-

weit bleibt die dem Vorhaben bislang attestierte Umweltverträglichkeit unberührt und führen die Abweichungen zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes, nach gesetzlicher Lesart sind sie damit als immissionsneutral zu bezeichnen. Demnach sind diese Konsensabweichungen geringfügig (vgl. US10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25) und ex lege genehmigungsfähig.

In Anbetracht dessen und des Umstandes, dass die gemäß § 20 Abs 2 leg. cit. am Abnahmeverfahren zu beteiligten mitwirkenden Behörden und Parteien im Gegenstand rechtskonform beigezogen werden, erweisen sich im Sinne von § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 iVm § 17 Abs 2 bis 5 leg. cit. die Voraussetzungen als erfüllt, um die beantragte Genehmigung nachträglich zu erteilen. Im Zusammenhang werden, der Verfahrenskonzentration gemäß § 20 Abs 2 leg. cit. Rechnung tragend, die unter Spruchpunkt II.2 implizit als einschlägig angesprochenen, materienrechtlichen Rechtsbestimmungen mitvollzogen.

Abgesehen von den Konsensabweichungen ist die Übereinstimmung des betrachteten Vorhabens mit der zitierten Genehmigung nachvollziehbar und glaubhaft festgestellt. Das bedeutet, dass die zugrundeliegenden Projektmaßnahmen weitgehend mängelfrei ausgeführt und im Zusammenhang stehende Vorschriften in den Genehmigungsbescheiden erfüllt sind.

## **7 Zusammenfassung**

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hohenruppersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2223 Hohenruppersdorf
2. Marktgemeinde Groß-Schweinbarth, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2221 Groß-Schweinbarth
3. Marktgemeinde Bad Pirawarth, z.H. der Bürgermeisterin, Prof. Knesl-Platz 1, 2222 Bad Pirawarth
4. Marktgemeinde Matzen-Raggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2243 Matzen
5. Marktgemeinde Gaweinstal, z.H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
6. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
7. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
9. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Grundwasserhydrologie, zH. Herrn Andreas Staindl - zur Kenntnis

10. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht - zur Kenntnis als mitwirkende Behörde
11. Abteilung Verkehrsrecht  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
12. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
13. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
14. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
15. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
16. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
17. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3 , z.H. Herrn Rudolf Radl, Stubenring 1, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde - zur Kenntnis
18. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Christoph Straßberger  
zur Kenntnis und zusätzlich mit der Bitte um etwaige Aktualisierung im ZLHR
19. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Michael Schachel  
zur Kenntnis
20. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth  
zur Kenntnis
21. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Landwirtschaft/Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frick, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg  
zur Kenntnis
22. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge  
zur Kenntnis
23. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf  
zur Kenntnis
24. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf  
zur Kenntnis
25. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien  
zur Kenntnis
26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien  
zur Kenntnis
27. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien  
zur Kenntnis
28. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels  
zur Kenntnis



29. Herrn Dipl.-Ing. Josef Prem, Ingenieurgemeinschaft Prem GmbH, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg  
zur Kenntnis
30. Dipl.-Ing. Matthias Stracke, DI Matthias Stracke ZT GmbH, Hauptstraße 36, 3400 Klosterneuburg-Weidling  
zur Kenntnis
31. Herrn Ing. Martin SWOBODA, TÜV AUSTRIA GMBH, Deutschstraße 10, 1230 Wien  
zur Kenntnis
32. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann  
zur Kenntnis und weiteren Verwendung
33. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)